

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule geändert wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht

Artikel I

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2001, insbesondere dessen §§ 6 und 60 sowie des § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2002, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, BGBl. Nr. 895/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2000, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I § 3 lautet:

„**§ 3.** Insoweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen für den Erweiterungsbe-
reich bzw. für den Fachbereich nicht erlassen werden, sind diese von der Schulbehörde I. Instanz zu erlassen.“

2. Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage B1 tritt an die Stelle der Anlage B1.

3. Im Artikel I wird dem § 4 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 sowie die Anlage B1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2002 treten (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) wie folgt in Kraft:

1. § 3 tritt mit 1. September 2002 in Kraft;

2. die Anlage B1 tritt hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2002 und hinsichtlich der weiteren Klassen klas-
senweise aufsteigend in Kraft.“

Artikel II

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in der Anlage B1 unter Abschnitt V enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betref-
fenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichts-
gesetzes bekannt gemacht.